

Eröffnung Weiterbildungskonto: Checkliste zu Qualifikationsvoraussetzungen

Sie können als Versicherungsvermittler / Makler ein Weiterbildungskonto in der Weiterbildungsdatenbank der Brancheninitiative eröffnen, wenn Sie eine Erstqualifikation zur Versicherungsvermittlung nachweisen können. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Erstqualifikationen Sie absolviert haben (Mehrfachantworten möglich):

Öffentlich-rechtliches Abschlusszeugnis als / von	Zusätzlich erforderlicher Abschluss	Zusätzlich erforderliche Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung	Bitte Zutreffendes ankreuzen
Geprüfte/-r Versicherungsfachmann/-frau IHK			
Versicherungsfachmann/-frau (BWV) vor dem 01.01.2009 (Übergangsregelung gemäß § 19 VersVermV)			
Versicherungskaufmann oder -frau			
Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen			
Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)			
Versicherungsfachwirt oder -wirtin			
Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen			
Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau		mindestens zwei Jahre	
Investmentfondskaufmann oder -frau		mindestens zwei Jahre	
Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)		mindestens zwei Jahre	
Hochschule oder Berufsakademie (staatlich anerkannt)		mindestens drei Jahre	
Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)	abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung	mindestens ein Jahr	
Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)	abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau	mindestens ein Jahr	
Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)	abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule	mindestens ein Jahr	
Finanzfachwirt oder -wirtin (FH)		mindestens ein Jahr	
Betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)			
Studium der Rechtswissenschaft			
Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Akademie (§4 Abs. 2 VersVermV)		mindestens drei Jahre	
Weitere Qualifikationsnachweise ohne öffentlich-rechtlichen Abschluss <i>(Grundlage: Richtwerte des DIHK-Rahmenplans zur VersVermV zur Orientierung für die Angemessenheit der Erstqualifizierung)</i>	Bitte die Art der Schulung angeben	Bitte den zeitlichen Umfang der Schulungen angeben:	Bitte Zutreffendes ankreuzen
Für hauptberufliche Versicherungsvermittler gilt die Qualifizierung auf dem Niveau der Sachkundeprüfung als angemessene Erstausbildung, d.h. etwa 230 UE -/ rd. 170 Stunden)			
Für selbstständige oder nicht selbstständige Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater und ununterbrochen tätig seit mindestens 31.08.2000 – „ alte Hasen “ gilt die Qualifizierung auf dem Niveau der Sachkundeprüfung als angemessene Erstausbildung, d. h. etwa 230 UE -/ rd. 170 Stunden			
Für Versicherungsvermittler, die nicht hauptberuflich und nur in einem Spartenbereich vermittelnd tätig sind, gelten etwa 115 UE / rd. 85 Stunden je Spartenbereich als angemessene Erstausbildung.			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensversicherung/Vorsorge ▪ Kranken-/Pflegeversicherung ▪ Sach-/Vermögensversicherung 			